

**Sechste Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den  
Diplomstudiengang Germanistik  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 1. September 2005**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-47.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-47.pdf))

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Germanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 1992 (KWMBI II S. 729), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 2004 (KWMBI II S. 1916) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a, dritter Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:  
„Eine Übung kann durch ein journalistisches oder ein PR-Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer ersetzt werden.“
2. In § 17 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, vierter Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:  
„Eine Übung kann durch ein journalistisches Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer ersetzt werden.“
3. Im Anhang werden die Regelungen für die Diplomvorprüfung wie folgt geändert:
  - a) Die Übersicht sowie die Überschriften der jeweiligen Fächer werden wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 werden die Worte „Historische Theologie“ durch die Worte „Systematische Theologie“ ersetzt.
    - bb) Nr. 21 erhält folgende Fassung:

- „21. Fächer ‚Slavistik mit Schwerpunkt Russisch‘,  
 ‚Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch‘,  
 ‚Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch‘,  
 ‚Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch‘ “
- cc) In Nr. 27 werden die Worte „Islamische Kunst“ durch die Worte „Islamische Kunstgeschichte“ ersetzt.
- dd) In Nr. 29 wird das Wort „Sozialgeschichte“ durch das Wort „Innovationsgeschichte“ ersetzt.
- ee) In Nr. 30 werden die Worte „Vor- und Frühgeschichte“ durch die Worte „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ ersetzt.
- ff) Nr. 36 erhält folgende Fassung  
 „36. Fach ‚Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege‘ “
- gg) Es wird folgende Nr. 41 angefügt:  
 „41. Fach ‚Kulturinformatik‘ “
- b) Nr. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „Historische Theologie“ durch die Worte „Systematische Theologie“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „kirchen-  
 geschichtlichen Proseminar“ durch Worte „systematisch-theologischen  
 Proseminar“ ersetzt.
- c) Die Fächer 14 bis 27 erhalten jeweils folgende Fassung:  
 „Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile für die Diplomvor-  
 prüfung richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die  
 Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der  
 jeweils geltenden Fassung.“
- d) In Nr. 29 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Sozialgeschichte“  
 jeweils durch das Wort „Innovationsgeschichte“ ersetzt.
- e) Nr. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „Vor- und Frühgeschichte“  
 durch die Worte „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ ersetzt.
- bb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „vor- und  
 frühgeschichtlichen“ durch die Worte „ur- und frühgeschichtlichen“  
 ersetzt.

- f) Nr. 36 erhält folgende Fassung:
    - „36. Fach ‚Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege‘
  - g) Zulassungsvoraussetzungen
  - h) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren aus dem Fach Restaurierungswissenschaften. Eines dieser Proseminare kann durch eine schriftliche Arbeit/einem Proseminar aus den Fächern ‚Bauforschung und Baugeschichte‘ und ‚Denkmalpflege‘ ersetzt werden.
  - i) Prüfungsteile
  - j) eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.“
  - k) Es wird folgende Nr. 41 angefügt:
    - „41. Fach ‚Kulturinformatik‘
    - Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung.“
4. Im Anhang werden die Regelungen für die Diplomprüfung wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden in der Überschrift und in Abs. 1 die Worte „Historische Theologie“ durch die Worte „Systematische Theologie“ ersetzt.
  - b) Die Fächer 14 bis 27 erhalten jeweils folgende Fassung:
    - „Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile für die Diplomprüfung richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung.“
  - c) In Nr. 29 wird in der Überschrift das Wort „Sozialgeschichte“ durch das Wort „Innovationsgeschichte“ ersetzt.
  - d) In Nr. 30 werden in der Überschrift die Worte „Vor- und Frühgeschichte“ durch die Worte „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ ersetzt.
  - e) Nr. 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    - „(1) Zulassungsvoraussetzungen
    - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
    - einem Haupt- oder Oberseminar zur Architektur- und Siedlungsarchäologie,

- einem Haupt- oder Oberseminar zu Kleinfunden oder Reihengräberarchäologie,
- einer Exkursion von drei oder mehr Tagen,
- drei Tagesexkursionen.

Die Teilnahme an Ausgrabungen ist erwünscht.“

f) In Nr. 33 Abs. 1 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„- zwei Hauptseminaren,“

g) Nr. 36 erhält folgende Fassung:

„36. Fach ‚Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege‘

„(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Hauptseminar zur Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (in Form einer schriftlichen Arbeit),
- einer Exkursion von mindestens einem Tag,
- einer Lehrveranstaltung zu angewandter Restaurierungswissenschaft.

(2) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.“

h) In Nr. 37 Abs. 1 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„- zwei Haupt- bzw. Oberseminaren,“

i) Es wird folgende Nr. 41 angefügt:

„41. Fach ‚Kulturinformatik‘

Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23. März 2005, Nr. X/4- 5e69i(1) - 10b/9 752.**

**Bamberg, 1. September 2005**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 1. September 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. September 2005.**